



IT- und Datenschutzrecht

Neue Standarddatenschutzklauseln für internationalen Datentransfer und Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeitung

Liebe Leserin,
lieber Leser,

die **Europäische Kommission** hat in diesem Monat die finale Fassung der neuen „**Standarddatenschutzklauseln**“ für Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer und zugleich die finale Fassung der „**Standardvertragsklauseln**“ (**SCCs**) für Auftragsverarbeitungsverträge für Verarbeitungen in der EU [veröffentlicht](#).

Mit den neuen „**Standardvertragsklauseln**“ für **Auftragsverarbeitungsverträge** schafft die Kommission nun erstmalig eine **EU-weit einheitliche Vertragsvorlage für Auftragsverarbeitungskonstellationen in der EU** und macht zum ersten Mal von ihrem in Artikel 28 Abs. 5 DS-GVO eingeräumten Gestaltungsspielraum Gebrauch.

Diese „**Standarddatenschutzklauseln**“ lösen die bislang noch geltenden Standardvertragsklauseln für Verantwortliche aus 2001 und Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter aus 2010 für Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ab (vgl. Artikel 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO).

Sie sehen eine Reihe von Änderungen gegenüber den bislang geltenden Standardvertragsklauseln vor. Insbesondere sollen die neuen „**Standarddatenschutzklauseln**“ im Sinne eines **modularen Ansatzes** sowohl auf **Übermittlungen zwischen Verantwortlichen (Modul 1)** als auch auf **Transfers an Auftragsverarbeiter (Modul 2)** Anwendung finden. Zudem sollen die neuen Klauseln auch für einen (Weiter-)Transfer von einem **Auftragsverarbeiter an weitere (Unter-)Auftragsverarbeiter (Modul 3)** Verwendung

finden können sowie für einen Transfer von einem **Auftragsverarbeiter an einen Verantwortlichen (Modul 4)**.

Nach Auffassung der EU-Kommission berücksichtigen die neuen „Standarddatenschutzklauseln“ auch die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus seiner **Schrems-II-Entscheidung** (Schrems vs. Facebook). Hierzu hatten wir Ihnen in unserem letzten Datenschutz-Newsletter berichtet, dass sich Unternehmen bei der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA nicht mehr auf den Angemessenheitsschluss der EU-Kommission zum **EU-US-Privacy-Shield** stützen können. Die USA wurde damit als datenschutzrechtlich „unsicheres“ Drittland eingestuft.

Hintergrund ist, dass datenschutzrechtlich jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland (Länder außerhalb der EU/EWR) nur zulässig ist, wenn die in Art. 44 ff. DS-GVO festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Danach ist eine Datenübermittlung in unsichere Drittländer u.a. möglich durch Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln der EU-Kommission. Mit diesen „Instrumenten“ soll die Einhaltung der europäischen Datenschutzgrundsätze und Sicherheitsanforderungen für den Schutz personenbezogener Daten auch außerhalb der EU/EWR gewährleistet werden.

Die alten **SCCs** wurden nun abgelöst durch die neuen „**Standarddatenschutzklauseln**“; diese sind ab dem 27. Juni 2021 wirksam und können ab diesem Datum von Datenexporteuren und -importeuren genutzt werden. Für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die aktuell die bisher bestehenden SCCs für Übermittlungen in Drittländer verwenden,



sieht der [Beschluss](#) zu den neuen „Standarddatenschutzklauseln“ eine Übergangsfrist von **18 Monaten** vor.

Zu beachten ist, dass die EU-Kommission in ihrem [Beschluss](#) zu den „Standarddatenschutzklauseln“ (dort Rn. 19) ausdrücklich darauf hinweist, dass der Transfer personenbezogener Daten auf Basis der Standarddatenschutzklauseln nicht stattfinden sollte, wenn das Recht und die Rechtspraxis in Drittstaaten den Datenimporteur daran hindern, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Datenexportierende Unternehmen werden also bei Verwendung der neuen „Standarddatenschutzklauseln“ separat sämtliche auf „Standarddatenschutzklauseln“ gestützte Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer im Einzelnen prüfen müssen. Geprüft werden muss u.E.,

- welchen Gesetze der jeweilige Datenimporteur im Drittland und etwaige weitere Empfänger, an den die Daten übermittelt werden sollen, unterliegen und
- ob diese Gesetze die von ihnen mit Unterzeichnung der

„Standarddatenschutzklauseln“ gegebenen Garantien beeinträchtigen.

Hierzu ist es unabdingbar, die konkreten Datentransfers im Einzelnen zu analysieren und festzustellen, welche Gesetze des Drittlandes jeweils Anwendung finden.

Wir empfehlen daher, zeitnah bestehe Verträge zu prüfen und die für die Aktualisierung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu!

Mit besten Grüßen aus Heidelberg

Ihr IT- und Datenschutzteam



Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Tel. 06221 3113 63
info@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de